

Frankfurter Allee 191,  
10365 Berlin  
Telefon: (030) 8 214 215  
Telefax: (030) 8 218 577  
E-Mail: info@ra-knabe.de

## **Merkblatt-Belehrung über die Bewilligung von Beratungshilfe, Verfahrenskostenhilfe und Prozesskostenhilfe**

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Sie haben die Möglichkeit bei dem Gericht einen Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe, Verfahrenskostenhilfe (VKH) bzw. Prozesskostenhilfe (PKH) für diese Angelegenheit zu stellen.

I.

Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen können Beratungshilfe bekommen, um sich rechtlich beraten und, soweit erforderlich, vertreten zu lassen. Beratungshilfe kann auf allen Rechtsgebieten erteilt werden. Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann. Dies sind in der Regel Personen, die laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch („Bürgergeld“ oder „Sozialhilfe“) beziehen.

Aber auch bei anderen Personen mit geringem Einkommen können die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Nähere Auskünfte erteilen ggf. die Amtsgerichte und die Beratungspersonen. Es darf Ihnen zudem keine andere Möglichkeit zur kostenlosen Beratung und/oder Vertretung in der von Ihnen genannten Angelegenheit zur Verfügung stehen (wie z. B. in der Regel als Mitglied in einer Gewerkschaft, einem Mieterverein oder wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben). Es darf Ihnen in derselben Angelegenheit auch nicht bereits Beratungshilfe bewilligt oder vom Gericht versagt worden sein. Ob es sich um dieselbe Angelegenheit handelt, muss ggf. im Einzelfall beurteilt werden. Da die Beratungshilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gewährt wird, darf in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren anhängig sein. Dazu gehört z. B. auch ein Streitschlichtungsverfahren vor einer Gütestelle, dass in einigen Ländern vor Erhebung einer Klage durchgeführt werden muss (obligatorisches Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung).

Wer sich in einem gerichtlichen Verfahren vertreten lassen möchte, kann PKH bzw. VKH bekommen.

Des Weiteren darf die beabsichtigte Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig sein. Sie ist dann nicht mutwillig, wenn Sie nicht von Beratung absehen würden, wenn Sie die Kosten selbst tragen müssten.

Erforderlich ist ein Antrag, der mündlich oder schriftlich gestellt werden kann. Für einen schriftlichen Antrag ist ein Formular zu benutzen. Sie müssen den Antrag bei dem Amtsgericht stellen oder Sie können mit der Bitte um Beratungshilfe an eine Beratungsperson aufsuchen.

In diesen Fällen muss der Antrag binnen 4 Wochen nach Beratungsbeginn beim Amtsgericht eingehen, sonst wird der Antrag auf Beratungshilfe abgelehnt. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe vor, stellt das Amtsgericht, sofern es nicht selbst die Beratung vornimmt, Ihnen einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch eine Beratungsperson Ihrer Wahl aus.

Wird die Beratungshilfe nicht bereits durch das Amtsgericht selbst, sondern durch eine Beratungsperson gewährt, so haben Sie an die Beratungsperson 15,00 Euro zu bezahlen. Die Beratungsperson kann auf diese Gebühr auch verzichten.

Alle übrigen Kosten der Beratungshilfe trägt in aller Regel die Landeskasse. Weitergehende Gebühren können auf Sie zukommen, wenn das Amtsgericht Ihren Antrag auf Beratungshilfe ablehnt, nachdem eine Beratung bereits erfolgt ist, oder die Bewilligung von Beratungshilfe wieder aufgehoben wird. In diesen Fällen müssen Sie die Kosten für die Beratungshilfe tragen. Nähere Auskünfte dazu erteilen ggf. die Amtsgerichte und die Beratungspersonen.

Weitere Kosten können auch auf Sie zukommen, wenn Sie infolge der Beratung durch Beratungshilfe etwas erlangt haben. Die Beratungsperson kann dann den Antrag stellen, dass die Beratungshilfe aufgehoben wird und von Ihnen die vorher mit Ihnen für diesen Fall vereinbarten Gebühren verlangen. Darauf müssen Sie aber im Vorwege bei der Mandatsübernahme von der Beratungsperson schriftlich hingewiesen werden. Da die Mittel für Beratungshilfe von der Allgemeinheit durch Steuern aufgebracht werden, muss das Gericht prüfen, ob Sie Anspruch darauf haben. Das Formular soll diese Prüfung erleichtern. Wichtig: Bitte fügen Sie alle notwendigen Belege (insbesondere über Ihr Einkommen, Ihr Vermögen und Ihre Belastungen) in Kopie bei. Sie ersparen sich Rückfragen, die das Verfahren verzögern. Antworten Sie wahrheitsgemäß und vollständig, sonst kann schon bewilligte Beratungshilfe wieder aufgehoben werden und Sie müssen die angefallenen Kosten nachzahlen. Das Gericht kann Sie auch auffordern, fehlende Belege nachzureichen und Ihre Angaben an Eides statt zu versichern. Wenn Sie angeforderte Belege nicht nachreichen, kann dies dazu führen, dass Ihr Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe zurückgewiesen wird. Bei bewusst falschen oder unvollständigen Angaben droht Ihnen außerdem strafrechtliche Verfolgung.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

## II.

Wird Ihnen VKH/PKH ohne Ratenzahlung bewilligt, werden die Kosten für meine Tätigkeit und die Gerichtskosten vollständig von der Staatskasse getragen. Möglich ist aber auch, dass Ihnen zwar VKH/PKH bewilligt wird, aber aufgrund Ihrer Einkommenssituation die eben genannten Kosten in Raten von Ihnen ganz oder teilweise an die Staatskasse zurückgezahlt werden müssen.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass VKH/PKH nur für ein gerichtliches Verfahren bewilligt werden kann. Für eine außergerichtliche Tätigkeit meinerseits tritt die VKH/PKH nicht ein, so dass Sie diese Kosten selbst tragen müssten. Ich weise darauf hin, dass die Kosten des Gegenanwalts unter Umständen ganz oder teilweise von Ihnen getragen werden müssen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie das Verfahren verlieren oder nur teilweise obsiegen, so dass die Kosten im Urteil durch das Gericht auf die Verfahrensbeteiligten verteilt werden. Solche Kosten sind nicht von der VKH/PKH umfasst.

Bei dem zuständigen Amtsgericht, oder auf Nachfrage bei mir, erhalten Sie ein Formular mit dem Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erklären.

Dieses Formular muss unterschrieben sein. Bitte fügen Sie die erforderlichen Belege in Kopie bei.

Ich weise den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin:

Sie sind verpflichtet in dem Formular zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu dem PKH oder VKH-Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen müssen. Anderenfalls kann die Prozesskostenhilfe im Nachhinein widerrufen werden.

Das Gericht kann auch PKH unter der Anordnung von Ratenzahlung (max. 48 monatlichen Raten) anordnen, wenn die Einkommensverhältnisse dementsprechend sind.

Das Gericht kann bis zu 4 Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Einkommens- und Vermögensverhältnisse prüfen und, sofern eine Besserung eingetreten ist, noch nachträglich Ratenzahlungen oder Einmalzahlungen aus Ihrem Vermögen anordnen.

Fordert Sie das Gericht auf, Ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse darzulegen, so müssen Sie dieser Aufforderung unbedingt nachkommen. Anderenfalls kann das Gericht die geleisteten Anwalts- und Gerichtskosten sofort zurückfordern.

Wenn Ratenzahlung angeordnet wird, müssen diese Raten pünktlich gezahlt werden. Wenn Sie drei Monate in Rückstand geraten, droht die Aufhebung der Prozesskostenbewilligung.

Sie sind verpflichtet, wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Gericht unverzüglich ohne Aufforderung mitzuteilen. Eine Verletzung der Mitteilungspflichten führt unter den Voraussetzungen des § 124 Nr. 4 ZPO zur – rückwirkenden – Aufhebung der Bewilligung und der anschließenden Pflicht zur Rückzahlung der geleisteten Beträge.

Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse können Sie die Aufhebung oder Verringerung der Ratenzahlung beantragen.

Sofern der Mandant die gewünschten Unterlagen oder Angaben nicht rechtzeitig beibringt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe aus diesem oder einem anderen Grund versagt wird, schuldet der Mandant die übliche Vergütung nach RVG. Prozesskostenhilfe wird regelmäßig ebenfalls nur zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts gewährt. Das bedeutet, dass im Falle einer Terminwahrnehmung in gerichtlichen Verfahren an einem Gericht, das seinen Sitz nicht in Berlin hat, Fahrtkosten berechnet werden müssen, die der Mandant direkt zu tragen hat. Für diese Fahrtkosten sind vor der Terminwahrnehmung entsprechende Vorschüsse zu zahlen.

Ein Auftrag zur Beantragung von PKH/VKH in einer Angelegenheit umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein eventuelles PKH-/VKH-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache.

Der Auftrag für das PKH-/VKH Bewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine PKH-/VKH-Bewilligung erfolgen soll.

Der Anwalt weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass dieser nach einer Bewilligung von PKH/VKH persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen und diese Mitteilungspflicht erst vier Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.

Ich habe die oben stehenden Hinweise und Informationen gelesen und verstanden und bestätige das mit meiner folgenden Unterschrift:

Ich bestätige, dass ich die Belehrung über die Möglichkeiten von Beratungshilfe zur Kenntnis genommen habe. Weiterhin bestätige ich, dass ich von Herrn Rechtsanwalt Dirk Knabe darauf hingewiesen worden bin, dass, sollte ich infolge der Beratung durch Beratungshilfe etwas erlangen, er dann den Antrags stellen kann, dass die bewilligte Beratungshilfe aufgehoben werden soll, und die für diesen Fall vereinbarten Gebühren von mir verlangt werden können.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift